

Was ist nach dem EbFöG bei Bildungsveranstaltungen zu beachten?

EbFöG – Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung in Bayern

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind einige Punkte bei der Planung von Bildungsveranstaltungen zu berücksichtigen. Nachfolgend möchten wir Sie auf die wichtigsten Punkte und Neuerungen hinweisen.

1. Status von EB-Beauftragten

Nach dem EbFöG werden alle **EB-Beauftragten** unserer Mitgliedsparreien als ehrenamtliche Mitarbeiter der KEB in der Stadt Regensburg e.V. angesehen.

2. Öffentlichkeitsnachweis

Auf den **Öffentlichkeitsnachweis** größter Wert gelegt. Jede Veranstaltung **muss vor der Durchführung bei der KEB gemeldet** werden. Geplante Veranstaltungen sollten der KEB daher bereits gemeldet werden, auch wenn zum Programmabgabeschluss noch keine konkrete Ausschreibung vorliegt. Im Ausnahmefall ist eine Meldung noch am Tag der Veranstaltung, aber noch vor dem Beginn der Veranstaltung, bei der KEB möglich. Der Pfarrbrief gilt als Veröffentlichungsorgan gilt. Wir empfehlen daher, dass in den Pfarrbriefen standardmäßig folgender Satz aufgenommen wird:

„Alle Bildungsveranstaltungen werden in Kooperation mit der KEB in der Stadt Regensburg e.V. durchgeführt.“

Sollten Sie aber vergessen, eine Veranstaltung – die jedoch im Pfarrbrief angekündigt wurde – bei uns zusätzlich zu melden, können Sie uns den Pfarrbrief – sofern dieser den ausgeführten Satz enthält – als Nachweis zusenden und Ihre Veranstaltung kann trotzdem gefördert werden. Veranstaltungen, die weder im Vorfeld der KEB gemeldet, noch im Pfarrbrief angekündigt wurden, können leider nicht bezuschusst werden.

3. Veranstaltungsarten, die seit 2017 nicht mehr gefördert werden können.

- Lesungen (Nur die Zeit der Einführung und der Nachbereitung kann bei Lesungen gerechnet werden. Autoren-gespräche sind jedoch ganz berücksichtigungsfähig.)
- Betriebsbesichtigungen (Betriebserkundungen können jedoch gefördert werden, wenn ein klares Bildungsthema und ein Referent angegeben wird.)
- Grundlagen des Instrumentalspiels

4. Änderungen bei Studienfahrten in der Statistik:

- Bei Studienfahrten können seit 2017 nun pro Tag 5 Teilnehmersdoppelstunden (bisher 3) geplant werden.

5. WEITERHIN können nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen, die der Pflege von Hobbys, der Unterhaltung und Geselligkeit dienen, Chor- und Musikproben u. ä. „Hobby-Kurse“ dürfen nur in die Statistik eingebracht werden, wenn sie der **„Einführung in die Thematik und dem Erlernen von Grundfertigkeiten dienen“** (z. B. Einführung und Anleitung von Grundfertigkeiten der Bauernmalerei).
- Veranstaltungen, die der Unterhaltung und Geselligkeit dienen, z. B. Feiern, Spiel und Spaß im Fasching, Sommernachtsfest, Sänger- und Musikantentreffen, Spielnachmittag, Kegelabend o. ä.
- Veranstaltungen zur Pflege und Ausübung eines bereits erlernten Hobbys sind nicht berücksichtigungsfähig.
- Tanzkurse können nicht berücksichtigt werden.
- Freizeitsport sowie Gruppensport kann nicht gefördert werden. (Eine Ausnahme bildet das Erlernen von Übungen, die zum Beispiel in den Bereich der Gesundheitsförderung fallen und mit **„Einführung und Anleitung“** erfolgen.)
- Nicht in die Statistik aufzunehmen sind Freizeitausflüge, Betriebsausflüge, Verkaufsfahrten, Kaffeefahrten, Wanderungen, Skiausflüge u. ä.
- Bei Theater- und Konzertbesuchen darf nur die Zeit für vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen berechnet werden. Die Aufführung selbst ist nicht berücksichtigungsfähig.
- Bei Ausstellungen darf nur die Zeit der Führung bzw. Einführung gezählt werden.
- Einzelunterricht kann nie gefördert werden.
- Gesprächskreise ohne (An-)Leitung und Bildungsinhalten können nicht gefördert werden.
- Ebenso können Veranstaltungen mit Demonstrations- und Kundgebungscharakter nicht gefördert werden.
- Auch kirchliche Veranstaltungen, die in erster Linie der geistlichen Erbauung dienen (Gottesdienste Exerzitien, Wallfahrten, u.ä.), sind nicht förderfähig. Eine Ausnahme bilden hier Pilgerwanderungen, die gefördert werden können.
- Veranstaltungen mit internem Charakter (Mesnerfortbildung, Vereinsversammlungen, u.ä.) können nicht gefördert werden.

Wie bisher kann die erste Doppelstunde bereits ab min. 45 Minuten und die zweite Doppelstunde ab min. 135 Minuten angesetzt werden. Jedoch ist z. B. bei Studienfahrten oder Wochenendveranstaltungen die Gesamtbildungszeit des Tages, die im Programm ausgewiesen wird, durch 90 zu teilen, um die Anzahl der Doppelstunden zu ermitteln. Der rechnerische Rest wird dann ab 45 Minuten als weitere Doppelstunde gewertet.

*Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihren wertvollen Dienst und Ihr Engagement!
Bei Fragen können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle wenden, wir stehen Ihnen gern zur Verfügung.*